



Möglichkeiten zum **Umzug während des Asylverfahrens** für Ausländer, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.

Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten (§ 55 Abs. 1 AsylG).

Es besteht die Verpflichtung, an dem in der Verteilentscheidung genannten Ort den gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen. (Wohnsitzauflage § 60 Abs. 1 AsylG)

Umverteilung oder **Aufhebung der Wohnsitzauflage**, allgemeine Voraussetzungen und Folgen:

im Asylverfahren	Umverteilung (§§ 50 Abs. 4 und 51 AsylG)	Aufhebung der Wohnsitzauflage (§ 60 AsylG)
Begriffserklärung	Änderung der Zuweisungsentscheidung	Streichung der Wohnsitzauflage in der Aufenthaltsgestattung
Dauer	dauerhaft für die Zukunft	für die Dauer des gesicherten Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft
Voraussetzungen	Zusammenführung von Ehegatten zueinander (eine in Deutschland anerkannte Ehe) oder Zusammenführung von minderjährigen, ledigen Kindern mit ihren Eltern und umgekehrt oder sonstige humanitäre Gründe von <u>vergleichbarem Gewicht</u>	Sicherung des Lebensunterhalts Der Lebensunterhalt kann durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein, z.B. wenn die Einkünfte mindestens die Regelbedarfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch erreichen zuzüglich der ortsüblichen Miete
Folgen	Durch die geänderte Zuweisungsentscheidung ändert sich auch dauerhaft die zuständige Ausländerbehörde und die Zuständigkeit für soziale Leistungen Die ursprüngliche oder später geänderte Zuweisung bleibt auch wirksam nach Abschluss des Asylverfahrens	Freie Wohnortwahl Mit Bescheid der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen über die Aufhebung der Wohnsitzauflage ändert sich ggfs. die Zuständigkeit der Ausländerbehörde in Niedersachsen. Sie richtet sich dann nach dem jeweiligen Wohnort. Die Zuweisungsentscheidung bleibt bestehen ebenso wie die Zuständigkeit für soziale Leistungen. Das heißt: bei erneuter Bedürftigkeit für Sozialleistungen wird die ursprüngliche Wohnverpflichtung wieder ausgesprochen. Das nicht rechtzeitige Befolgen einer Wohnsitzauflage ist strafbar (§ 85 Nr. 3 AsylG)
Antrag landesintern an	LAB-NI-HS-F3-Umverteilung@lab.niedersachsen.de	Wohnsitzauflage@lab.niedersachsen.de